

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 22. Dezember 2017

Nr. 10 | 26. Jahrgang | 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung - Sabine Potas	Seite 2
2.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 30.10.2017	
2.1.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 2
2.1.1	BV/2017 - 0338 Vergabe von Bauleistungen an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock für die energetische Sanierung der Dächer.....	Seite 2
2.1.2	BV/2017 - 0329 Vergabe: Transport von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018.....	Seite 2
3.	Beschlüsse des Kreistages – 14.12.2017	
3.1.	Öffentlicher Teil	Seite 2
3.1.1	BV//2017 – 0331 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 2
3.1.2	BV//2017 – 0332 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 2
3.1.3	BV//2017 – 0333 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.....	Seite 2
3.1.4	BV//2017 – 0334 Fortschreibung der Bedarfsplanung Rettungsdienst.....	Seite 2
3.1.5	BV//2017 – 0339 Jugendförderplan 2018 - 2019 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 3
3.1.6.	BV//2017 – 0344 Übertragung des Zweiten Bildungsweges im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an das Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz.....	Seite 3
3.1.7	BV//2017 – 0348 Haushalt 2017 - Überplanmäßige Aufwendungen zur Behebung des Großschadensereignisses Walsleben und überplanmäßige Personalaufwendungen sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen	Seite 3
3.1.8	BV//2017 – 0354 Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans“ Ostprignitz-Ruppin	Seite 3
3.1.9	AN//2017 – 0352 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss	Seite 3
4.	Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung	
4.1	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 3
4.2	Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 5
4.3	Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren	Seite 10
5.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
	Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Stadt Rheinsberg (Essengeldsatzung)	Seite 11

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Sabine Potas

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 03.11.2017, Aktenzeichen: 1013594 Widerspruchsnummer: LK0908P2200 an

Sabine Potas,

letzte bekannte Anschrift: Holzhausener Str. 12 in 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 03.11.2017 kann bei der Kreisverwaltung

Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Str. 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 16.11.2017

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 30.10.2017

2.1. Nichtöffentlicher Teil

2.1.1 BV/2017 – 0338 Vergabe von Bauleistungen an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock für die energetische Sanierung der Dächer

Die Arbeiten für die energetische Sanierung der Dächer der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Wittstock werden an die Firma

Walkowiak & Brendle GmbH
Reichenbacher Straße 95
02827 Görlitz
vergeben.

2.1.2 BV/2017 – 0329 Vergabe: Transport von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2018

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung zum Transport von Sperrmüll und Restabfall aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Firma

Becker + Armbrust GmbH
Tobias-Magirus-Straße 100
15236 Frankfurt (Oder).

Beschlüsse des Kreistages – 14.12.2017

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1 BV//2017 – 0331 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.2 BV//2017 – 0332 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Fassung vom 14.12.2017.

3.1.3 BV//2017 – 0333 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2018 (Anlage 1).

3.1.4 BV//2017 – 0334 Fortschreibung der Bedarfsplanung Rettungsdienst

- I. Der Kreistag beauftragt den Landrat im Rahmen der Bedarfsplanung Rettungsdienst mit der Umsetzung folgender Maßnahmen:
 1. Vorhaltung eines weiteren Rettungstransportwagens (RTW) im Tagesdienst (Montag bis Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr) am Standort Neuruppin,
 2. Vorhaltung eines weiteren RTW im Tagesdienst in der Rettungswache Kyritz als Interimslösung bis zur Errichtung der Wache im Bereich Zernitz Bahnhof.
- II. Der Kreistag beauftragt den Landrat im Rahmen der Bedarfsplanung Rettungsdienst weiter mit folgenden Maßnahmen:
 1. Prüfung der Errichtung und des Betriebs einer neuen Rettungswache im Bereich Wildberg im 24-h-Betrieb,
 2. Prüfung der Errichtung und des Betriebs einer neuen Rettungswache im Bereich Zernitz Bahnhof im 24-h-Betrieb,
 3. Prüfung der Vorhaltung eines weiteren RTW im Tagesdienst (Montag bis Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr) in der Rettungswache Wittstock/Dosse.
- III. Der Landrat wird weiter beauftragt, für die unter Ziffer II. genannten Maßnahmen und deren Umsetzung Beschlussvorla-

Beschlüsse des Kreistages – 14.12.2017

gen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und unter Benennung eines Finanzierungsvorschlages vorzulegen.

3.1.5 BV//2017 – 0339 Jugendförderplan 2018 - 2019 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Jugendförderplan für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin für das Jahr 2018 und 2019.

3.1.6 BV//2017 – 0344 Übertragung des Zweiten Bildungsweges im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an das Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Übertragung des Zweiten Bildungsweges im Landkreis Ostprignitz-Ruppin an das Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn in Kyritz zum nachträglichen Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I zum 01.01.2018.

3.1.7 BV//2017 – 0348 Haushalt 2017 - Überplanmäßige Aufwendungen zur Behebung des Großschadensereignisses Walsleben und überplanmäßige Personalaufwendungen sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt überplanmäßige Aufwendungen zur Behebung des Großschadensereignisses Walsleben in Höhe von

335.000 EUR sowie überplanmäßige Personalaufwendungen in Höhe von 300.000 EUR.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.

3.1.8 BV//2017 – 0354 Nachbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans“ Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt: Für den Begleitausschuss zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ im Rahmen des „Lokalen Aktionsplans“ Ostprignitz-Ruppin werden ein stimmberechtigtes Mitglied und ein Stellvertreter als Vertreter des Jugendforums berufen.

Stimmberechtigtes Mitglied:

Christian Schmidt

Stellvertreter:

Fredrik Klauß

3.1.9 AN//2017 – 0352 Gremienbesetzung: Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion „Bauern, freie Wähler, FDP“ die Änderung der Besetzung sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss wie folgt:

1. Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Lutz Scheidemann
2. Berufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Dr. Schare-Ruf

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 15. Dezember 2017

Ralf Reinhardt
Landrat

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes vom 08. Januar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 01], S.3) und der §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.12.2017 für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die im Landkreis gelegene und angrenzende Bienenbelegstelle Waldhof.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung dient der Sicherstellung der Reinpaarung bei der Bienenzucht.

§ 2 Schutzbereich

1. Um die Bienenbelegstelle Waldhof ist ein linienbereinigter Schutzbereich mit einem Radius von mindestens 10 km zu bilden.
2. Innerhalb des Schutzbereiches dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle Waldhof nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der für die Bienenbelegstelle Waldhof bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.

§ 3 Aufstellungsgenehmigung

Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in einem Schutzbereich bedarf für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Der Antrag ist an den amtlich beauftragten Wanderobmann des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

§ 4 Schutzbereichsgebiet

Im Schutzbereich (Anlage: Karte) der Bienenbelegstelle **Waldhof P-1-L** befinden sich:

1. In der Stadt **Kyritz**
die Gemarkungen Bork-Lellichow, Drewen, Gantikow, Mechow und der Gemeindeteil Rüdow der Gemarkung Kyritz.
2. In der Gemeinde **Heiligengrabe**
die Gemarkungen Heiligengrabe, Liebenthal, Blandikow, Papenbruch, Blumenthal, Grabow bei Blumenthal, Königsberg, Herzsprung, Rosenwinkel
3. In der Stadt **Wittstock/Dosse**
die Gemarkung Christdorf

§ 5 Zuständigkeit

Für die Kontrolle der in § 2 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BbgBienG handelt, wer gegen die in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

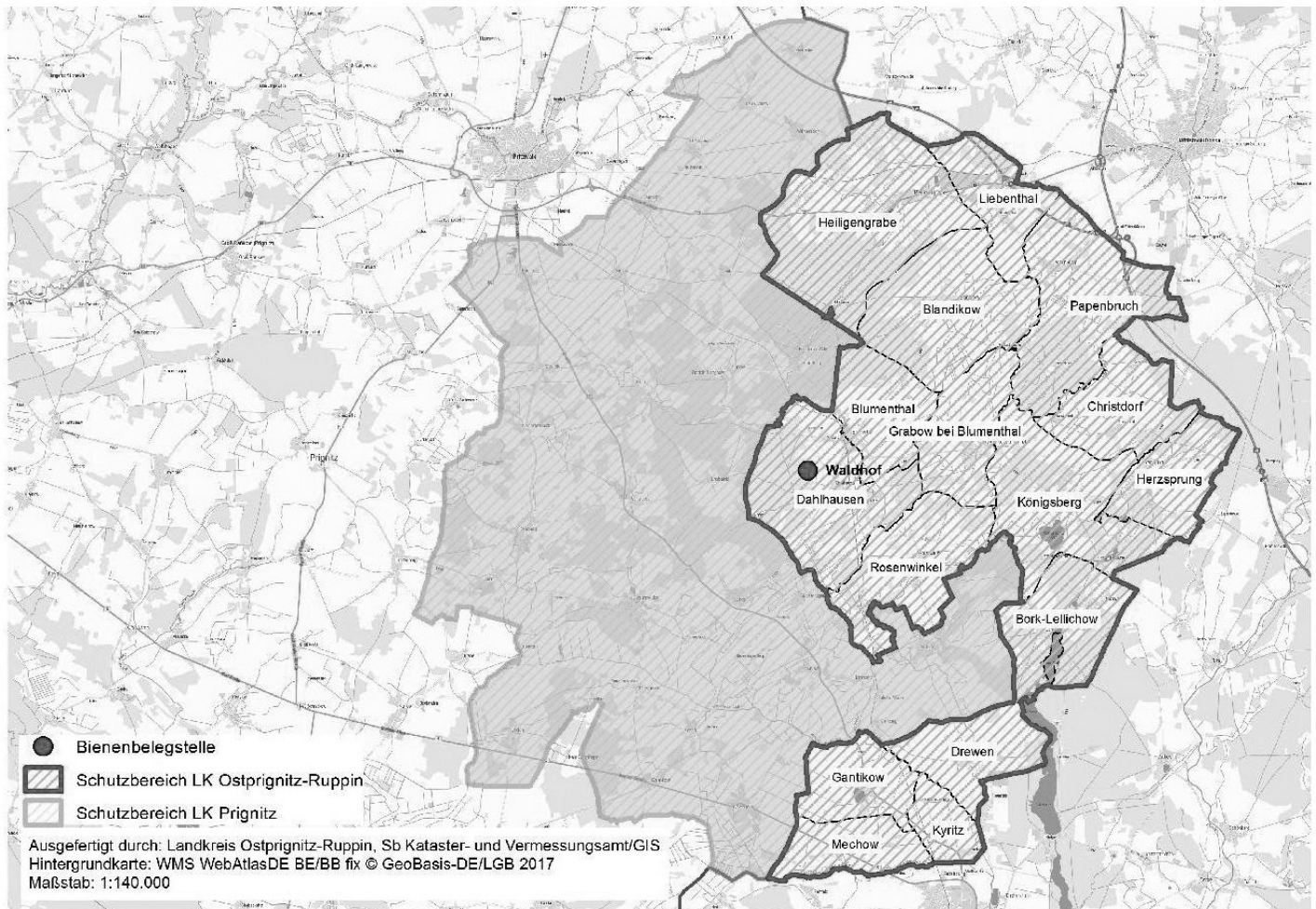
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 15. Dezember 2018

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage: Karte

Schutzbereichsgebiet gemäß §4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle Waldhof im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017



4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.2

Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 15. Dezember 2017

Ralf Reinhardt
Landrat

Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreis- und Finanzausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Integrationsbeauftragte
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Städten und amtsfreien Gemeinden.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:
„Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter

silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.“ - (siehe Anlage 2). Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.

- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift „LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN - DER LANDRAT“ (s. Anlage 3).
- (3) Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte (s. Anlage 4).

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.

Neben der Einwohnerversammlung erfolgt die Beteiligung der Einwohner über die Einwohnerfragestunde während jeder Kreistagsitzung sowie über den Einwohnerantrag.

- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 der BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 150.000 € übersteigen.

- (2) Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Abschluss von Kreditverträgen bis zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen, den Höchstzinssatz und die maximale Laufzeit des Kreditvertrages,

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 75.000 € übersteigen und bis zu einem Wert von 150.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
- Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
- a) die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Basis der vom Kreistag erlassenen Vergabegrundsätze,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 €,
- c) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 51.000 €,
- e) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 75.000 €, sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) genehmigungsfreie Belastungsvollmachten gem. § 75 BbgKVerf.,
- h) Ernennung und Abberufung von ehrenamtlich Tätigen in Verwaltungsverfahren.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder eh-

renamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein gem. § 20 Abs. 1 bekannt gemacht. Dem Auskunftsgesuch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.

- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Abs. 1 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
- Personalangelegenheiten,
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - Auftragsvergaben,
 - Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreis- und Finanzausschuss

- (1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl. Er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreis- und Finanzausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreis- und Finanzausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreis- und Finanzausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GV Bl.I/97, (Nr. 07), S. 87) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, (Nr.5)) geändert worden ist, in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 13

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratenden Ausschüsse:
- Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe (9 Mitglieder),
 - Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (9 Mitglieder),
 - Sozial- und Petitionsausschuss (9 Mitglieder),
 - Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder).

Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von beratenden Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreis- und Finanzausschusses.

- (2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechnigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (4) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsabgeordnete zu ihren Nachfolgern.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den
- Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 7,
 - Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss: 7,
 - Sozial- und Petitionsausschuss: 7,
 - Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 7,
 - Rechnungsprüfungsausschuss: 3.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Der Kreistag regelt in einer gesonderten Entschädigungssatzung

- die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundigen Einwohnern,
- die Angemessenheit der Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in den wirtschaftlichen Unternehmen und die Verpflichtung zur Abführung, soweit die Beträge über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates je einen Beauftragten zur Integration von
 - Menschen mit Behinderungen,
 - Menschen mit Migrationshintergrund und
 - Senioren.

Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und von Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Beauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der von ihnen vertretenen Personengruppen im Kreisgebiet, der in dem für die jeweiligen Personengruppen zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen der § 15 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die Beauftragten verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beauftragte benannt sind. Wiederbenennungen sind möglich.

§ 17

Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreis- und Finanzausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 18

Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 19

Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bei Dezernen und Amtsleitern über die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit und die Entlassung. Im Übrigen entscheidet der Landrat.
- (3) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (4) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages. Er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 20

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll zusätzlich im Internet erfolgen mit Ausnahme der Angaben zu § 6 Abs. 3.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gem. Absatz 3 informiert.

Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Mitteilung an die örtliche Presse gemäß Abs. 3 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

- (3) Abweichend vom Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen und Allgemeinverfügungen in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Märkische Allgemeine - Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier
 - b) Ruppiner Anzeiger

- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszulegen.

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

(5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**§ 21
Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

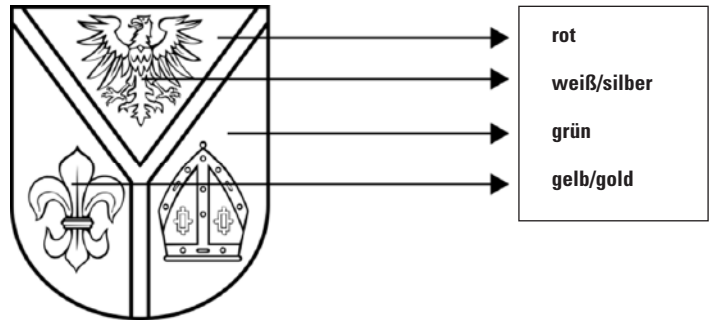
Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.03.2015 außer Kraft.

Anlage 1

- Breddin
- Dabergotz
- Dreetz
- Fehrbellin
- Heiligengrabe
- Herzberg (Mark)
- Kyritz
- Lindow (Mark)
- Märkisch Linden
- Neuruppin
- Neustadt (Dosse)
- Rheinsberg
- Rüthnick
- Sieversdorf-Hohenofen
- Storbeck-Frankendorf
- Stüdenitz-Schönermark
- Temnitzquell
- Temnitztal
- Vielitzsee
- Walsleben
- Wittstock/Dosse
- Wusterhausen/Dosse
- Zernitz-Lohm

Anlage 2

Beschreibung des Wappens:
Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



- rot
- weiß/silber
- grün
- gelb/gold

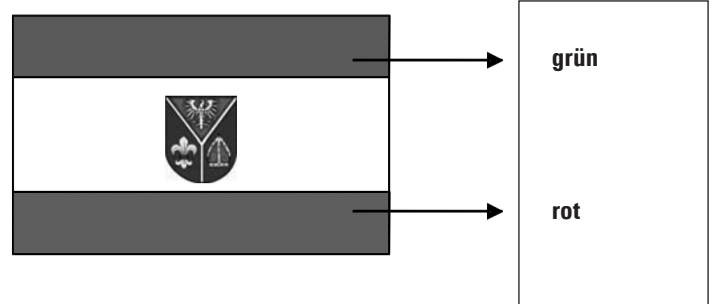
Anlage 3

Dienstsiegel



Anlage 4

Beschreibung der Flagge:
Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.



- grün
- rot

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeltordnungen/Gebührenordnung

4.3 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 15. Dezember 2017

Ralf Reinhardt
Landrat

Satzung

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 14.12.2017 mit Beschluss Nr. 2017-0333 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal pro Patient erhoben.

Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird diese Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung
a 750,10 €
 - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung
a 750,10 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges
c 263,90 €
 - eines Notarztes
d 378,00 €
 - eines Notarztwagens (a + d)
e 1128,10 €
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport
b 287,00 €
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport
b 287,00 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer
f 0,41 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

4. Verordnungen, Satzungen und Entgeldordnungen/Gebührenordnung

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 08.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16. Dezember 2016, außer Kraft.

Neuruppin, den 15. Dezember 2017

Ralf Reinhardt
Landrat

5. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Stadt Rheinsberg (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den städtischen Krippen und Kindergärten (Einrichtungen) der Stadt Rheinsberg wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Einrichtungen erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung durch den von der Stadt beauftragten Caterer.
- (3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Krippe oder Kindergarten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

für das Jahr 2014: 1,77 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2015: 1,78 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2016: 1,79 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2017: 1,80 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2018: 1,80 € pro Mahlzeit

- (3) Der Betrag für 2019 wird in 2018 ermittelt. Er berechnet sich, indem der Betrag des laufenden Jahres mit der Inflationsrate des Vorjahres multi-

pliziert wird. Nach dieser Regel werden die Beträge der Folgejahre ebenfalls ermittelt.

- (4) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an die Stadt Rheinsberg.

§ 4 Fälligkeit / Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch die Stadt Rheinsberg fällig. Die Stadt ist berechtigt, monatliche Abschläge zu verlangen.

§ 5 Bezahlung des Caterers

Die Stadt Rheinsberg erstattet dem Caterer den Gesamtpreis für die Mittagsversorgung.

§ 6 Abwicklung der Rückzahlung

- (1) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 erfolgt eine pauschalierte Rückzahlung der Differenz zwischen Essengeld nach § 3 und Preis des Essens, wie es jeweils von der Stadt Rheinsberg gegenüber den Entgeltpflichtigen abgerechnet wurde.

- (2) Die Rückzahlung erfolgt ohne Antrag als Monatspauschalierung auf der Basis von 18 Tagen, frühestens beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

- (3) Die Zahlung beträgt

für das Jahr 2014 pro Monat	0,00 €
für das Jahr 2015 pro Monat	2,16 €
für das Jahr 2016 pro Monat	1,98 €
für Januar 2017 pro Monat	1,80 €
für Februar bis Dezember 2017 pro Monat	3,60 €

- (4) Zinsen werden nicht erstattet.

- (5) Ausgleichsansprüche nach §§ 91, 102 ff SGB X bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Rheinsberg, 15.11.2017

Rau
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de